EIN BÜRGERLICHES PULVERFASS? WAFFENBESITZ UND WAFFENKONTROLLE IN DER ALTEUROPÄISCHEN STADT

herausgegeben von
Werner Freitag und Martin Scheutz

ELEKTRONISCHER SONDERDRUCK

2021

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

STÄDTEFORSCHUNG

Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster

begründet von Heinz Stoob

in Verbindung mit

U. Braasch-Schwersmann, M. Kintzinger, B. Krug-Richter, A. Lampen, E. Mühle, J. Oberste, M. Scheutz, G. Schwerhoff und C. Zimmermann

herausgegeben von

Werner Freitag

Reihe A: Darstellungen

Band 102

INHALT

Adressen 7

Verzeichnis der Abkürzungen und Siglen 8

Werner Freitag und Martin Scheutz
Zur Einführung 9

I. Waffen in den Händen der Stadtbürger

Regula Schmid
Die Rüstung im Schlafzimmer. Zu ‚Ort' und Bedeutung persönlicher Kriegsausrüstung in der Stadt des Spätmittelalters 19

Michael Prokosch und Martin Scheutz
Bürgerschuss, Flinte und Hellebarde. Bürgerrecht und Waffenbesitz im Spiegel von Bürgerbüchern österreichischer Städte in der Frühen Neuzeit 33

Hiroyuki Saito und Gerd Schwerhoff
Waffengebrauch und Gewaltpraktiken in der alteuropäischen Stadt: Köln und Leipzig am Beginn der Neuzeit 55

II. Waffen in den Händen von Geistlichen und Juden

Enno Bünz
Kleriker und Waffengebrauch in der spätmittelalterlichen Stadt. Neue Perspektiven anhand der päpstlichen Pönitentiarieregister. 79

Markus J. Wenninger
Juden und Waffengebrauch im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit 97

III. Waffenkontrolle und Orte der Waffen

Holger Th. Gräf
Orte der Waffen in der Stadt. Pulvertürme, Zeughäuser und Schießstätten... 129

Martin Scheutz
Zeughäuser in österreichischen Städten. Bürgerliche Genese, Funktionswandel im Staatsbildungsprozess und Musealisierung eines frühneuzeitlichen Bautyps 145

IV. Waffengebrauch im 19. Jahrhundert

Dagmar Ellerbrock
Die städtische und ländliche Waffenkultur Württembergs im frühen 19. Jahrhundert. Zur Verbreitung und Regulierung privater Feuerwaffen 187

Literatur in Auswahl 205

Index der Orts- und Personennamen..... 219

ADRESSEN

Prof. Dr. Enno Bünz
Historisches Seminar
Lehrstuhl für Sächsische und
Vergleichende Landesgeschichte
Beethovenstraße 15
04107 Leipzig
buenz@rz.uni-leipzig.de

Prof. Dr. Dagmar Ellerbrock
Lehrstuhl für Neuere und
Neueste Geschichte
TU Dresden
Zellescher Weg 17
01069 Dresden
dagmar.ellerbrock@tu-dresden.de

Prof. Dr. Werner Freitag
Institut für vergleichende Städtegeschichte
Königsstraße 46
48143 Münster
wfreitag@uni-muenster.de

Prof. Dr. Holger Th. Gräf
Hessisches Landesamt für
geschichtliche Landeskunde
Wilhelm-Röpke-Straße 6C
35032 Marburg
graef@staff.uni-marburg.de

Mag. Michael Prokosch, MA
Rötzergasse 5/17
1170 Wien
michael@nadev.net

Dr. Hiroyuki Saito
JSPS Postdoctoral Fellow
(Host institution: Chuo University)
742-1 Higashinakano Hachioji-shi
Tokyo 192-0393
hiroyukisaito25@hotmail.com

Prof. Dr. Martin Scheutz
Institut für Österreichische
Geschichtsforschung
Universität Wien
Universitätsring 1
1010 Wien
martin.scheutz@univie.ac.at

Prof. Dr. Regula Schmid Keeling
Historisches Institut
Geschichte des Mittelalters
Universität Bern
Länggassstrasse 49
3012 Bern
regula.schmid@hist.unibe.ch

Prof. Dr. Gerd Schwerhoff
Lehrstuhl für Geschichte der
Frühen Neuzeit
TU Dresden
Zellescher Weg 17
01069 Dresden
gerd.schwerhoff@tu-dresden.de

Prof. Dr. Markus J. Wenninger
Abteilung für Mittelalterliche Geschichte
und historische Hilfswissenschaften
Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65–67
9020 Klagenfurt
Markus.Wenninger@aau.at

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

AA	Altes Archiv
AStadt Linz	Archiv der Stadt Linz
Ausg.	Ausgabe
BUB	Urkundenbuch der Stadt Basel
DHI	Deutsches Historisches Institut
Dipl.	Diplomarbeit
Fasz.	Faszikel
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HRR	Heiliges Römisches Reich
Hs.	Handschrift
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Jes	Jesaja
Joh	Johannes
k. k.	kaiserlich-königlich
Klg	Klagelieder
kr.	Kreuzer
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Lk	Lukas
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Mk	Markus
Mt	Matthäus
Ndr.	Nachdruck
NF	Neue Folge
NÖ	Niederösterreich
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
OP	Ordo Praedicatorum
Ps	Psalm
RG	Repertorium Germanicum
RPG	Repertorium Poenitentiariae Germanicum
StaatsA Bern	Staatsarchiv Bern
StaatsA Luzern	Staatsarchiv Luzern
StadtA Brugg	Stadtarchiv Brugg
StadtA Innsbruck	Stadtarchiv Innsbruck
StadtA Leipzig	Stadtarchiv Leipzig
StadtA Salzburg	Stadtarchiv Salzburg
StadtA Scheibbs	Stadtarchiv Scheibbs
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

BÜRGERSCHUSS, FLINTE UND HELLEBARDE. BÜRGERRECHT UND WAFFENBESITZ IM SPIEGEL VON BÜRGERBÜCHERN ÖSTERREICHISCHER STÄDTE IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Michael Prokosch und Martin Scheutz

Das europäische Bürgerrecht in der Frühen Neuzeit gründete sich im Wesentlichen erstens auf die Teilhabe der Bürger an der städtischen Herrschaft, auf einen eigenständigen Gerichtsstand in der Stadt und letztlich auf bestimmte bürgerliche „Hantierungen", die nur von Bürgern oder Mitbürgern ausgeübt werden durften. Zu den bürgerlichen Pflichten zählten die Stadtverteidigung und die Wahrung des Stadtfriedens. Hierunter fielen Wachdienste an den Toren, Nachtwachen und die Feuerprävention. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, war der Besitz von Waffen für jeden Bürger vorgeschrieben. Der Waffenbesitz bzw. die Waffenführung in der Stadt hing von verschiedenen Faktoren wie politischem Recht, Geschlechterrolle, sozialem Status und Alter ab. Jeder Stadtbürger bzw. Vorstand eines städtischen Haushaltes musste sich im Sinne eines Wehrverbandes und der „kriegerischen Ethik"[1] der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt an der Wehrbereitschaft der Stadt beteiligen. Im Sinne des Bürgerrechts galten Waffen aber auch als bürgerliches Privileg und Repräsentationsmerkmal. Der waffenführende Stadtbürger war visuell von Handwerksgesellen oder Dienern unterscheidbar. So nahmen die Bürger der österreichischen Städte bewaffnet an der jährlichen Fronleichnamsprozession teil, die als Zeichen der katholischen Reform galt.[2] Gerüstet erschien man auch als Ehrenspalier bei den Erbhuldigungen eines neuen Landesfürsten[3] oder erwartete den Stadtherrn

[1] B. Ann Tlusty, The Martial Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms, Basingstoke 2011.

[2] Zur Fronleichnamsprozession und dem Bürgerkorps vgl. Martin Scheutz, Kaiser und Fleischhackerknecht. Städtische Fronleichnamsprozessionen in Niederösterreich/Wien während der Frühen Neuzeit, in: Thomas Aigner (Hg.), Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit, St. Pölten 2003, S. 62–125, hier S. 70, 79f., 102f.

[3] So rückten am 16. Mai 1609 110 bewaffnete Ennser Bürger zur Erbhuldigung von König Matthias aus, vgl. Gottfried Kneifel, Die Ennser Bürgergarde. Zur Geschichte des Wehrwesens der Stadt, in: Mitteilungen des Museumsvereins Lauriacum Enns NF 15 (1977), S. 17–21, hier S. 17.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

feierlich vor den Toren der Stadt.[4] Bei Bürgeraufnahmen mussten – wie Bürgerbücher verdeutlichen – bis ins 17. Jahrhundert funktionstaugliche Verteidigungswaffen und Rüstungsgegenstände beigebracht werden. Neben dem zu leistenden Bürgereid feuerten Neubürger sogar einen rituellen Bürgerschuss ab, um symbolisch die Aufnahme in den Bürgerstand der Stadt zu vollziehen. In regelmäßigen Abständen mussten die bürgerlichen Waffen im Sinne einer Musterung und der Überprüfung von Tauglichkeit vorgezeigt werden; die Bürger hatten sich zudem in die Schützengesellschaften einzutragen und mussten an den regelmäßigen Schießübungen auf den meist vor der Stadt oder im Stadtgraben gelegenen Schießstätten teilnehmen. Vor dem Hintergrund des Widerstandsrechts durfte jeder Haushaltsvorstand sein Haus mit bewehrter Hand verteidigen und Eindringlinge mit Waffengewalt in die Schranken weisen. Deutlich wird diese Notwendigkeit zur Bewaffnung etwa am Beispiel von Salzburg. Hier ordnete der Erzbischof Rudolf 1287 nach innerstädtischen Konflikten an, dass alle Bürger Harnisch und Waffen behalten durften, um die Stadt zu schirmen und dem ‚Gotteshaus' im Bedarfsfall zu Hilfe zu eilen.[5] Nichtbewaffnete Salzburger Bürger mussten sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Johannis / Sonnenwende) bewaffnen; zudem fanden zwei Mal pro Jahr durch den Salzburger Stadtrichter und den landesfürstlichen Vizedom Musterungen statt. Bürger ohne Harnisch mussten ein Pfund Strafgeld an die Stadt zahlen und umgehend einen Harnisch vorlegen – erst im 17. Jahrhundert wurde diese Passage dahingehend geändert, dass die Salzburger Bürger nun Uniform und Waffen besitzen mussten. Im Zuge des „bürgerlichen Todes", also der Inventarerstellung nach dem Ableben, lässt sich die Bewaffnung als Bürgerrechtsvoraussetzung auch in den Bürgerinventaren ablesen. Waffenbesitz war jedoch keineswegs auf Männer beschränkt: Ein Wiener Zimmermann hinterließ im frühen 15. Jahrhundert seinen Nachfahren nicht nur Hobel und Säge, sondern seiner Schwägerin auch Brustpanzer und Beinschienen. Diese wird die Rüstung allerdings nicht getragen, sondern verkauft oder verliehen haben.[6] Die Problematik des Waffenbesitzes zeigt sich daran, dass die Bürger technologisch mit der zeitgenössischen Waffentechnik Schritt halten mussten. Die bürgerliche Armbrust des Spätmittelalters wurde in den Inventaren österreichischer Städte im 16. Jahrhundert zunehmend durch die technisch verfeinerten Luntengewehre oder

---

[4] 1571 warteten sechs Fähnlein bürgerliche ‚Soldaten' auf, als Karl II. seine Frau Maria von Bayern nach Graz heimführte, vgl. Gerhard Marauschek, Das Grazer Bürgerkorps, in: Das Grazer Bürgerkorps. Sonderausstellung im Landeszeughaus 8. Juli – 29. Oktober 1978, Graz 1978, S. 7–50, hier S. 8; 1663 warteten die Ennser Bürger anlässlich der Durchreise des Landesfürsten Leopold I. zum Reichstag in Regensburg bewaffnet auf, vgl. Kneifel, Bürgergarde, S. 17; zur Präsenz von bürgerlichem Militär bei den Schwörtagen vgl. Anne Christina May, Schwörtage in der Frühen Neuzeit. Ursprünge, Erscheinungsformen und Interpretationen eines Rituals, Ostfildern 2019.

[5] Friederike Zaisberger, Beiträge zu einer Geschichte der Salzburger Bürgergarde, in: Hermann Hinterstoisser/Gert Korell/Dies. (Hg.), Salzburgs Schützen und Bürgergarden. Landesverteidigung und Brauchtum, Salzburg 1996, S. 225–251, hier S. 225.

[6] Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 4: 1412–1417, hg. v. Gerhard Jaritz/Christian Neschwara, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 284 Nr. 2316 (1416); vgl. Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Teil 3: 1406–1411, hg. v. dens., Wien/Köln/Weimar 2006, S. 261 Nr. 1023 (1404).

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Hakenbüchsen sowie später durch Radschlossgewehre und -pistolen abgelöst.[7] Dieser bürgerliche Waffenbesitz schuf durch unsachgemäße Hantierung oder fahrlässige Aufbewahrung der Waffen immer wieder Probleme: Die Waffen – besonders das Messer – waren gerade im Konfliktfall rasch bei der Hand. Auch der sich noch in der Scheide befindliche Degen wurde häufig als Schlagwaffe eingesetzt, wohingegen der gezogene Degen seltener Verletzungen verursachte.[8] Hieb-, Stich- und Feuerwaffen waren in den Stuben und Kammern der Bürger allgegenwärtig. Im Jahr 1611 hantierte beispielsweise ein Zwettler Bürger so ungeschickt mit seiner Handfeuerwaffe, dass sich ein Schuss löste und den ehemaligen Gerichtsdiener tötete; ein anderer Bürger schoss in seiner Wohnung herum und wurde für den unsachgemäßen Umgang mit der Waffe mit Arrest bestraft. Die grundsätzliche Berechtigung der Bürger, Waffen zu führen, wurde dadurch aber nicht in Zweifel gestellt.[9]

Nicht nur im Mittelalter,[10] sondern auch in der Neuzeit war die Verteidigung der Stadt in Krisenzeiten Bürgerpflicht. Im Dezember 1702 ordnete der Stadtrat von Enns an, dass die Bürgerschaft Pulver, Blei und ein „sauberes" Gewehr angesichts des Spanischen Erbfolgekrieges bereitzuhalten habe.[11] Die Stadtoberen der 1703 von den Kuruzzeneinfällen bedrohten Stadt Krems forderten die gesamte Bürgerschaft vor das Rathaus, erinnerten sie an den Bürgereid und ermahnten die Bürger, sich mit Waffen und Munition ausreichend zu versehen.[12] Krisenzeiten zeigen besonders gut, wie frühmoderne Städte ihre Verteidigung organisierten – das Vorgehen der Eisenstadt Steyr zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs, des *behaimbischen Kriegs*, lässt sich dafür als Beispiel heranziehen. Kriegsgefahr stand im Raum und die Stadt reagierte darauf mit Kriegsrüstungen sowie Verteidigungsvorbereitungen. Aus Bürgern wurden durch besondere Umstände Soldaten, die sich in militärische Formationen einfügen mussten. Im Fall von Steyr mussten die Bürger am Beginn des Dreißigjährigen Krieges *zetlen heben*[13] auf den dreißigsten Mann, das heißt aus der Zahl der Steyrer Bürger wurde durch Losentscheid jeder dreißigste Mann als bürgerlicher

---

7 Wilhelm Riehs, „Handtpüxl" – „Claine Stutznpüxn" – „Raispüxl" nach den Welser Inventaren des 16. Jahrhunderts, in: Oberösterreichische Heimatblätter 23 (1969) 3–4, S. 42–44.

8 Martin Scheutz, Konflikte in einer kleinen Stadt des 17. Jahrhundert – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698, in: Die Zwettler Ratsprotokolle 1563–1576 mit einer Darstellung der städtischen Ehrkonflikte im 16. und 17. Jahrhundert, hg. v. Edith Kapeller/Friedel Moll/Ders., St. Pölten 2016, S. 71–107, hier S. 90; zum Spannungsverhältnis von bewaffneter Verteidigungsbereitschaft und Gewalt in der Stadt vgl. Tlusty, Martial Ethic, S. 87f.

9 Friedel Moll, Schützengilde, Bürgerkorps und Blasmusik. Verteidigungsbemühungen und „bürgerliche Kurzweil" in Zwettl, Zwettl 2002, S. 12.

10 Fritz Mayrhofer/Willibald Katzinger, Geschichte der Stadt Linz. Bd. 1: Von den Anfängen zum Barock, Linz 1990, S. 84; Fritz Mayrhofer, Rechtsquellen der Stadt Linz 799–1493, Wien/Köln/Graz 1985, S. 150 (1377 September 9): *Wie emphelhen ew und wellen ernstlich, daz ir ew mit harnasch und andern dingen zu wer richtet und kost und speis in der stat bestellet, […].*

11 Kneifel, Bürgergarde, S. 17.

12 Otto Brunner, Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein, Wien/Köln/Graz 1953, S. 257 Nr. 72b.

13 Vgl. die Chronik des Steyrer Färbermeister Jakob Zetl (ca. 1580–1660), Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Böhm 762, pag. 6; zum Text von Zetl vgl. Martin Scheutz, Einquartierungen, Konfessionsstreit und Bauernkrieg – der erzählte Krieg am Beispiel des Steyrer Färbers Jakob Zetl (ca. 1580–1660), in: Katrin Keller/Ders. (Hg.), Die Habsburgermonarchie und der Dreißigjährige Krieg, Wien 2020, S. 231–257.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Soldat rekrutiert. Die nicht zum Soldaten bestimmten Bürger hatten dafür im Gegenzug eine gewisse Summe Geldes zu entrichten, um das von einem Bürger kommandierte Fähnlein der Steyrer Bürgersoldaten unterhalten zu können.[14] Rasch begann am Beginn des Dreißigjährigen Krieges das bürgerliche Militär den Alltag der Stadt zu dominieren. Die bürgerlichen Soldaten nahmen ihre Sache ernst und zogen jeden Tag *nach soldaten gebrauch mit drombl und pfeiffen*[15] als Wache auf und ab. Am 24. November 1619 brachten die bürgerlichen Soldaten triumphierend einen abgedankten kaiserlichen, aus den Niederlanden stammenden *capitain* […] *gefenkhlich in die statt* […], *einen seinigen diener aber, welcher sich mit der flucht salvieren wollen,* [wurde] *auf dem Warttberg erschoßen*[16]. Die oberösterreichischen Landstände schickten zur Verstärkung der bürgerlichen Zurüstung einen Hauptmann nach Steyr, der versuchte die Stadt fachgerecht zu verschanzen:[17] Vor der Stadt wurde ein *hilzenes plochhauß* gebaut, an einem Stadttor errichtete man *einen hülzenen thurn mit schußlöchern* und vor den Toren sollten weitere Schanzen und Schrankbäume Wehrbereitschaft signalisieren. Das Beispiel verdeutlicht, wie die mit dem Bürgerrecht verbundene Verteidigungsbereitschaft auch in Ernst umschlagen konnte und die in den städtischen Schießstätten geforderten regelmäßigen Übungen in der Praxis angewandt wurden.

Mit der Neuzeit und dem Erstarken des stehenden Heeres verringerte sich die Bedeutung der bürgerlichen Wehrfähigkeit vor dem Hintergrund militärischer Professionalisierung. Dennoch mussten in den größeren Städten die Bürger in das uniformierte Bürger- oder Schützenkorps eintreten, vorwiegend um Wachdienste abzuleisten. In Graz etwa wurden die Neubürger entweder dem bürgerlichen Schützenkorps, dem Kavalleriekorps oder dem Grenadierkorps zugeteilt.[18] Die Ausbildung der „Feuerwerker", also der Artilleristen, war Teil der vom bürgerlichen Zeughaus organisierten zivilen Verteidigung und wurde, wie etwa am Beispiel Wien nach 1683 ersichtlich (Abb. 1), besonders in Krisenzeiten intensiviert.[19] Die bewaffneten Bürger wurden zu Kompagnien zu Fuß und zu Pferd zusammengefasst und in das Landesaufgebot integriert. Noch in den Napoleonischen Kriegen wurden die Bürger der landesfürstlichen Städte auch zur Landwehr eingezogen.[20]

---

14 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Wien, Böhm 762, pag. 6f.

15 Ebd., pag. 7.

16 Ebd., pag. 9.

17 Zur Gewalt von einquartierten Soldaten im Haus vgl. Hans Medick, Der Dreißigjährige Krieg. Zeugnisse vom Leben mit Gewalt, Göttingen 2018, S. 95–161, besonders S. 129–131 (am Beispiel von Augustin Güntzer).

18 Fritz Popelka, Die Bürgerschaft der Stadt Graz von 1720 bis 1819. Ihre blutmässige und berufliche Gliederung nach den Bürgerbüchern, nebst einer alphabetischen Liste der Bürgeraufnahmen, Baden bei Wien 1941, S. 17f.

19 Christiane Salge, Studien zur Wiener Festkultur im Spätbarock. Feuerwerk und Illumination, in: Martin Engel (Hg.), Barock in Mitteleuropa. Werke – Phänomene – Analysen. Hellmut Lorenz zum 65. Geburtstag, Wien 2007, S. 401–418.

20 Zaisberger, Beiträge, S. 226f.; Popelka, Bürgerschaft, S. 17f.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Abb. 1: Ernst-Feuerwerk vom 12. bis 16. September 1684 zur Ausbildung neuer Büchsenmeister und Feuerwerker, abgehalten vor den Toren der Stadt Wien im Sinne einer „Freisprechung" der bürgerlichen „Feuerwerker"[21]

Quelle: Wien Museum, Inventarnr. 199.471

[21] *Feüerwercks-Prob So den 12. bis den 16. September 1684. Zur Jahrs begegnus [!] des begligckten Entsatzs der Käyserlichen Residents-Statt Wienn, so von dem Burgerlichen Zeüghaus aus vorgenomen und vor dem Schottenthor am Schpirckebiegel genannt presentiert worden. Nach dem das Edle Kleinod der Christenheit wider in die Schatzkamer der Sicherheit gebracht worden, hat ein Woll Edl Hoch=Weißer Statt-Rath dem verordneten Zeügwarth alda befelh ertheilet, weillen von der Kompäni der Pixenmayster, so in 100. Mann bestunde in Zeit der belegerung thails gleich todt geschossen vill aber blesirte hernach gestorben, widerumb 12. Feüerwergcker und 50. Pixenmaister zuer erlernen und die compani wider zu recrotiren, wellches beschehen vnd die brob dessen wie folgt vorgenommen worden* […].

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

1. Bürgerbücher als Quellengrundlage zu bürgerlichem Waffenbesitz

Die Geschichte des bürgerlichen Waffenbesitzes wird häufig neben der Inventarforschung auch über die Zeughausbestände und deren regelmäßig erfolgte Inventarisierung der Waffen dargestellt.[22] Im vorliegenden Beitrag soll vor dem Hintergrund von Bürgerrechtsverleihungen, und quellenmäßig auf Bürgerbücher und auf die Verbuchung des Bürgerrechtes im Ratsprotokoll gestützt, versucht werden, den Waffenbesitz bzw. die Fähigkeit der bürgerlichen Waffenführung nachzuweisen. Um den Stadtbewohnern ein Rechtsmittel für den Nachweis ihrer Aufnahme garantieren zu können, aber auch für Verrechnungszwecke oder Verwaltungsagenden der Gemeinschaft, wurden in vielen Städten Bürgerbücher angelegt. Ebenso, um darin die neu aufgenommenen Bürger zu verzeichnen, bisweilen die rechtlich minder gestellten Mitbürger / Inwohner von den Bürgern zu trennen. „Bürgerbücher", „Bürgerrechtsbücher", „Bürgerrollen", „Bürgerrechtsrollen", „Bürgerlisten" oder etwa „Bürgereidbücher"[23] sind meist moderne, mitunter aber auch schon zeitgenössisch verwendete Sammelbegriffe für mittelalterliche und neuzeitliche städtische Amtsbücher.[24] In ihnen werden die aufgenommenen Bürger bzw. Mitbürger unter Berücksichtigung weiterer Formen des Bürgerrechts (z. B. Ehrenbürgerrechte[25]) einer Stadt verzeichnet und die Ablegung des Bürgereides vor Vertretern des Rates durch diese

---

22 Martin Scheutz, Zeughäuser in österreichischen Städten. Zur Genese eines frühneuzeitlichen Bautyps in historischer Sicht, in: Elisabeth Loinig/Stefan Eminger/Andreas Weigl (Hg.), Wien und Niederösterreich – eine untrennbare Beziehung? Festschrift für Willibald Rosner zum 65. Geburtstag, St. Pölten 2017, S. 523–563, hier S. 553–557; zum städtischen Zeughaus in den Wiener Kammeramtsrechnungen vgl. Karl Uhlirz, Der Wiener Bürger Wehr und Waffen (1426–1648). Auszüge aus den städtischen Kämmerei-Rechnungen; in: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 27 (1891), S. 131–144; 28 (1892), S. 27–48; 29 (1893), S. 35–57; 30 (1894), S. 106–129; 31 (1895), S. 59–100.

23 Das Grimmsche Wörterbuch kennt die Begriffe „Bürgerbuch" und „Bürgerrolle"; zu den übrigen Begriffen vgl. Eckart Henning, Bürgerbücher, in: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, hg. v. Wolfgang Ribbe/Eckart Henning, Neustadt an der Aisch [11]1995, S. 190–234.

24 Zu Literatur über Bürger und Bürgerbücher vgl. Rainer Christoph Schwinges (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002; für Österreich vgl. Martin Scheutz, Bürgerbücher und Verzeichnung von Bürgeraufnahmen als Indikator für inner- und außerstädtische Problemlagen. Eine quellenkundliche Annäherung an österreichischen Beispielen, in: Pro Civitate Austriae NF 21 (2016), S. 5–36.

25 Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde begann in Wien 1797, in Graz 1798, in Klagenfurt 1821, in Linz 1823, in Innsbruck 1826, in Salzburg 1829, in Waidhofen an der Ybbs 1846. Zur Übersicht vgl. immer noch Karlheinz Spielmann, Ehrenbürger und Ehrungen in Geschichte und Gegenwart. Eine Dokumentation zur deutschen und mitteleuropäischen Geschichte, 2 Bde., Dortmund [3]1967; als Überblick für Wien vgl. Hanns Jäger-Sunstenau, Die Ehrenbürger und Bürger ehrenhalber der Stadt Wien. Im Gedenken an den österreichischen Historiker Karl Uhlirz, 1889–1903, Direktor des Wiener Stadtarchivs, gestorben 1914 als Universitätsprofessor in Graz, Wien 1992; für die Zeit zwischen 1846 und 1984 vgl. Friedrich Richter, Die Ehrenbürger der Stadt Waidhofen an der Ybbs, in: Waidhofner Heimatblätter 12 (1986), S. 44–70; Emil Puffer/Zdeněk Simecek, Der Linzer Ehrenbürger Franz Nadherny und sein Manuskript über den Schiffsverkehr auf der oberen Donau zu Beginn der Zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1997 (1999), S. 183–195, hier S. 192f.; für den Zeitraum beginnend mit Johann Michael Sattler (1829) bis 1952 vgl. Josef Gassner, Die Ehrenbürger der Landeshauptstadt Salzburg, Salzburg 1954.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Neubürger dokumentiert. Sie dienten der „Aufnahme von Personen ins städtische Bürgerrecht“[26] und sollten den Prozess der Einbürgerung von neuen Bürgern über langdauernde Zeiträume hindurch in rechtsverbindlicher Form für den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung schriftlich festhalten. In der Frühen Neuzeit waren die Bewohner vieler Städte im Wesentlichen in zwei Gruppen eingeteilt: In Bürger – Bewohner mit Grund- oder Hausbesitz innerhalb des Bereiches der Stadtgerichtsbarkeit – und Inwohner bzw. Mitbürger – Bewohner ohne immobilen Besitz. Für beide Gruppen von Einwohnern bestand in der Regel auch die Pflicht, den Bürgereid zu schwören.[27] Zusätzlich zu den Formalitäten des Ansuchens um Bürgerschaft – welche sich danach unterschieden, ob man bürgerliche Vorfahren hatte oder nicht – änderten sich im Lauf der Zeit auch die Bedingungen, unter denen man ein Mitglied der Schwurgemeinschaft werden konnte. Die Voraussetzungen für das Bürgerrecht waren nach Ausweis der österreichischen Bürgerbücher unterschiedlich: Je nach Rechtslage der Städte musste der Bürgerrechtswerber einen fixen Beruf haben, ein Haus in der jeweiligen Stadt besitzen, ausreichend Vermögen nachweisen, dem Ehestand angehören und einer bestimmten Konfession verpflichtet sein. Zudem hatte er ehelich geboren worden zu sein und musste nicht zuletzt als würdig erachtet werden, für die Gemeinschaft einen wesentlichen Beitrag leisten zu können. Einige wenige der österreichischen Bürgerbücher verzeichnen anlässlich der Bürgeraufnahme auch den Waffenbesitz. Das Bürgerrecht war ein männliches Privileg, Frauen konnten – wenn überhaupt – nur als Witwen oder Ehefrauen Bürgerinnen werden. Die im Folgenden verwendeten österreichischen Bürgerbücher weisen trotz einiger Gemeinsamkeiten der Einträge (etwa Datum, Gebühren, Namen) doch auch immer wieder große Differenzen bei der Anlage auf. In manchen Bürgerbüchern fehlen Angaben zur Herkunft, zum Beruf oder eben auch zum Waffenbesitz. Wie sensibel Bürgeraufnahmen auf waffentechnische Belange reagierten, wird aber dennoch deutlich, als nach der zweiten Belagerung Wiens 1683 überdurchschnittlich viele Schmiede unter den Wiener Bürgern verstorben waren. Im Folgejahr 1684 wurden nicht nur mit 176 Neubürgern deutlich mehr Bürger als im Durchschnitt aufgenommen, sondern auch die metallverarbeitenden Berufe wie Schlosser und Schmiede wurden nun deutlich forciert.[28]

---

[26] Andreas Fahrmeier, Art. „Bürgerbuch“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2, Stuttgart 2005, Sp. 549f., hier Sp. 549; Andreas Petter, Art. „Bürgerbücher“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 748f.; Hartwig Walberg, Art. „Bürgerbuch“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Stuttgart 1983, Sp. 1042; Rainer Christoph Schwinges, Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters. Eine Einführung über die Quellen, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), hg. v. Rainer Christoph Schwinges, Berlin 2002, S. 17–50, hier S. 22.

[27] Martin Scheutz, Bürger und Bürgerrecht. Rechte, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich, in: Elisabeth Gruber/Mihailo Popović/Ders. (Hg.), Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion, Wien/Köln/Weimar 2016, S. 123–148; Das älteste Bürgerbuch der Stadt Linz (1658–1707). Edition und Auswertung, hg. v. Michael Prokosch, Wien 2019, S. 195–197; Ders., *... als ein alhiesiges kündt zu einem burger aufgenomben worden.* Das älteste Linzer Bürgerbuch als vielfältige Quelle zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer Stadt in der Neuzeit, in: Pro Civitate Austriae NF 21 (2016), S. 59–93, hier S. 61–63.

[28] Larissa Rasinger, Das Wiener Bürgerbuch 1679–1708. Krisenereignisse und deren Einfluss auf Neubürgeraufnahmen, in: Pro Civitate Austriae NF 21 (2016), S. 37–58, hier S. 53f.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

2. Die Residenzstadt Innsbruck (1600–1708): Schuss- und Hiebwaffen

Die Stadt Innsbruck stieg vor allem unter Maximilian I. zu einer bedeutenden Residenzstadt auf. Auch nach der Teilung der habsburgischen Linien 1564 blieb die Innstadt innerhalb der zweiten Tiroler Linie eine wichtige Residenz bis 1665, etwa unter Ferdinand II.: 1567 konnte man ohne den Hofstaat und den Ordensklerus 5.030 Bewohner zählen, 1655 lebten rund 5.750 Bewohner in der Stadt und bis ins Jahr 1761 hatte sich die Bevölkerung auf über 9.500 Personen erhöht.[29] So wie in anderen Städten war auch in Innsbruck die Bereitschaft, die Stadt mit Waffen zu verteidigen, Bürgerpflicht und Voraussetzung für die Erlangung des Bürgerrechts. Jedoch geht aus dem Innsbrucker Bürgerbuch[30] nicht hervor, inwiefern die Annahme des Bürgerrechts von Waffenbesitz abhängig war; erst ab dem 17. Jahrhundert begann man einzutragen, ob jemand bei der Annahme des Bürgerrechts schon eine Waffe hatte bzw. legte man dem Bürgerrechtsaspiranten die Anschaffung einer Waffe nahe.[31] Der erste Neubürger, dem im September 1600 vorgeschrieben wurde, eine Waffe zu besitzen, war Hans Hildeprant. Der Sohn eines Innsbrucker Fuhrmannes war beruflich als Einkäufer für die Mönche im Kloster zum Heiligen Kreuz tätig. Er sollte sich, wie im Eintrag seiner Aufnahme geschrieben steht, *mit ainer ristung unnd lanngen spies zur musterung befasst machen*.[32] Die letzte Erwähnung eines bewehrten Neuaufgenommenen erfolgte Mitte Oktober 1708: Der in Mieders im Stubaital geborene *Gastgeb* (Wirt) Christian Lenner, der sich mit einer Innsbrucker Inwohnerstochter verheiraten wollte, konnte eine Flinte sein Eigen nennen.[33]

Zwecks konsistenter Untersuchung der Innsbrucker Bürgerschaft in Bezug auf Waffenbesitz muss zuerst ein Detail geklärt werden: In Innsbruck gab es nicht nur die Möglichkeit, als Stadtfremder die Bürgerschaft zu beantragen, auch Söhne Innsbrucker Bürger wurden bei der Aufnahme in das Bürgerbuch eingeschrieben. Diese sogenannten Erbbürger[34] durften sich unter wesentlich leichteren Voraussetzungen

---

[29] Siehe etwa den Eintrag von Franz-Heinz Hye, Art. „Innsbruck", in: Die Städte Tirols. 1. Teil: Bundesland Tirol, hg. v. Dems., Wien 1980, S. 69–132, hier S. 89. Ebenso Kurt Klein (Bearb.), Historisches Ortslexikon, Tirol. Statistische Dokumentation zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte (Datenbestand 31. 8. 2016), S. 7, https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/subsites/Institute/VID/PDF/Publications/diverse_Publications/Historisches_Ortslexikon/Ortslexikon_Tirol.pdf [Stand: 26. 06. 2020].

[30] Stadtarchiv Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, o. Sig. (Faksimilie: Signatur D-288). Das erste Bürgerbuch aus Innsbruck erstreckt sich über den Zeitraum vom Ende des 15. Jahrhunderts bis 1794. Außerdem finden sich im Stadtarchiv Innsbruck für die Jahre 1581 bis 1684 vier Faszikel von Bürgerverzeichnissen. sowie zwei Manuskripte über Inwohneraufnahmen zwischen 1508 und 1608. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass selbstverständlich auch in den nur fragmentarisch erhaltenen Kammeramtsraitungen (13 Bände für die Jahre zwischen 1508 und 1792) sowie in den Ratsprotokollen (mehrere Dutzend Bände ab dem Jahr 1527) Angaben zu den mitunter auch negativ beschiedenen Ansuchen um Aufnahme von Bürgern und Inwohnern gemacht wurden.

[31] Vgl. Brixen: wo die Waffen bei der Bürgerrechtsaufnahme nicht verzeichnet wurden, Philipp Tolloi, Das Bürger- und Inwohnerbuch der Stadt Brixen von 1500–1593. Edition und Kommentar, Dipl. Wien 2010, http://othes.univie.ac.at/10261/ [Stand: 26. 06. 2020].

[32] StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 119r.

[33] Ebd., fol. 297r.

[34] Wilfried Beimrohr, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert, Inns-

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

beim Rat der Stadt als Bürger anmelden. Sie wurden in der Regel am Erharditag (8. Januar) des Folgejahres ohne Nennung von gezahlten Gebühren, von genauen familiären Verhältnissen und von Haus- oder auch Waffenbesitz aufgenommen. In dem untersuchten Zeitraum wurden knapp über 300 Erbbürger registriert; unter diesen finden sich nur zehn Besitzer von Waffen. Relativ allgemein gehalten ist die Formulierung betreffs der im Jahr 1622 aufgenommenen acht Erbbürger, die *mit iren den auferlegten iberwöhren jeder zeit befasst sein* sollten.[35] Fünf Jahre später werden nur zwei Erbbürger bestätigt, bei denen in geschwungener Klammer vermerkt steht: *haben musqueten.*[36] In Übereinstimmung mit den Erwähnungen von Waffen in anderen Einträgen kann davon ausgegangen werden, dass beide Personen jeweils eine Muskete vorzuweisen hatten.

Es bestand in Innsbruck aber auch die Möglichkeit, sich um das Inwohnerrecht zu bewerben. Sieht man von den in gesonderten Inwohnerbüchern[37] verzeichneten Aufnahmen ab, finden sich auch zwei Inwohner im Bürgerbuch, die hier von Interesse sind. Einer davon, der im Jahr 1635 aufgenommene Haller Wirt Paul Weis, hatte ebenfalls mit Waffen zu erscheinen. Aufgeführt sind ein langer Spieß und eine Rüstung.[38] Beim zweiten Inwohner namens Hans Obermair werden dagegen keine Waffe und kein Wehrzubehör genannt.[39]

Waffennennungen treten im Innsbrucker Bürgerbuch ausschließlich zwischen den Jahren 1600 und 1708 auf.[40] Wirft man einen Blick auf die 405 Aufnahmen von Bürgern (also ohne Inwohner oder Erbbürger) dieses Zeitraumes, so kann man festhalten, dass dabei gut drei Fünftel aller Bewerber schon mit Waffen ausgestattet waren. Lediglich vier Männer mit Militärgeräten hatten keine Waffen, sondern ausschließlich Ausrüstungsgegenstände.[41] Bei 145 Personen sind weder Waffenbesitz noch eine Aufforderung zum Erscheinen bei der Musterung oder eine sonstige Erwähnung militärischer Betreffe angeführt. Auch scheint es keine Korrelation zwischen verzeichnetem Waffenbesitz einerseits und Herkunft oder Beruf[42] der Aufgenommenen andererseits gegeben zu haben.

---

bruck 1995, S. 123–124; Hubert Felderer, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784, Innsbruck 1996, S. 67.

35 StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 147^{v}.

36 Ebd., fol. 163^{r}.

37 StadtA Innsbruck, Inwohneraufnahmebuch 1508–1567, Signatur J.A.B. 1508–1567; 1567–1608, Signatur J.A.B. 1567–1608, Altsignatur 195b; Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Inwohnerbuch von Innsbruck 1689–1768, Signatur FB 3689; zu erstem vgl. die Edition von Karl Schadelbauer/Monika Fritz, Die Innsbrucker Inwohneraufnahmen von 1508 bis 1567, Innsbruck 1964.

38 StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 180^{r}.

39 Ebd., fol. 236^{r}.

40 Im zweiten Innsbrucker Inwohnerbuch beginnt bei den Aufnahmen die regelmässige Nennung von Waffen ab April 1601. Unter den bis zum Ende der Handschrift 67 verzeichneten Personen finden sich 59, die eine Waffe hatten oder sich anschaffen mussten: StadtA Innsbruck, Inwohneraufnahmebuch 1567–1608, fol. 62^{v}–78^{r}.

41 StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 139^{r}, fol. 144^{r}, fol. 247^{v}, fol. 291^{v}.

42 Es erscheint angebracht, hier zumindest auch diejenigen Bürger (mit Jahr der Aufnahme) zu nennen, die im betrachteten Zeitraum entweder Berufe im Umfeld der Waffenherstellung ausübten oder Heeresfunktionen übernommen hatten. StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 248^{r}: Hans Jakob Topf, 1615, Hofplattner (Schmied mit Spezialisierung auf Herstellung von Rüstungen),

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Die Bewaffneten brachten diverse Arten von Kampfgerät vor den Rat,[43] am häufigsten erwähnt finden sich die Schusswaffen mit 193 Nennungen: Musketen werden in 171 Einträgen beinahe über den gesamten Zeitraum genannt. Erst ab dem Jahr 1704 tauchen im Bürgerbuch keine Musketen mehr auf, sondern Flinten.[44] Sie unterscheiden sich hauptsächlich durch die Verwendung eines Stein- anstatt eines Lunten- oder Radschlosses als Auslösemechanismus. Acht Neuaufgenommene besaßen diese moderne Variante von Gewehren. Im Bürgerbuch werden aber nicht nur Musketen allein genannt, insgesamt 33 Mal führte der Stadtschreiber *musqueten mit aller zuegeher*[45] an, also Waffen mit Zubehör, wobei nicht genauer genannt wird, woraus diese Kombination bestand. In den Jahren 1615, 1617 und 1621 wurden schließlich noch drei Bürger aufgenommen, die zwar ohne exakte Nennung von Waffen verzeichnet wurden, da sie jedoch als ehemalige Musketiere dienten,[46] ist davon auszugehen, dass sie jeweils eine Muskete ihr Eigen nennen konnten. Dies gilt im Speziellen für den ersten der drei Männer, Anton Tumpper, der *vorher mit kriegswaffen alls ain musquetirer versehen*[47] war. In zwei Einträgen aus dem Jahr 1678 taucht der Begriff „Gewehr" als Waffennennung auf, ohne dass genauer beschrieben wird, welche Schusswaffe konkret gemeint war.[48] Auch der Eintrag über

zahlte Aufnahmetaxe *mit vier gelifferten schissreyen archibusierpristen*; zur Arkebuse (kleine Hakenbüchse) vgl. Heinrich Müller, Gewehre, Pistolen, Revolver. Jagd- und Kriegswaffen des 14. bis 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1979, S. 53; Michael Hochedlinger, Das stehende Heer, in: Ders./Petr Mat´a/Thomas Winkelbauer (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Bd. 1/1, Wien 2019, S. 655–763, hier S. 743; August Demmin, Die Kriegswaffen in ihren geschichtlichen Entwicklungen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Enzyklopädie der Waffenkunde, Bd. 1, Leipzig [4]1893 (Ndr. Hildesheim 1964), S. 122–124. Weiters StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 144[v]: Andre Quarenndt, 1619, Hofprofos. Der Hofprofos als Vollstreckungs- und Polizeiorgan am kaiserlichen Hof war mit der Aufgabe betreut, die vom Oberhofmarschallischen Gericht über Hofbedienstete verhängten Strafen zu vollstrecken und am Hof „für Ruhe und Ordnung zu sorgen", vgl. Irmgard Pangerl, Das Obersthofmarschallamt, in: Hochedlinger/Mat´a/Winkelbauer, Verwaltungsgeschichte, S. 216; dazu auch Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Bd. 2, Leipzig 1796, S. 1249. StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 145[v]: Hans Christoph Wiltbrecht, 1620, Barbier und Feldscher (versorgte verwundete Soldaten), *Veltscherer mit der zuegeher*, ohne Waffennennung. Ebd. fol. 146[v]: Bartlme Zwinckh, 1621, Brunnenmeister und Fourier (für die Heeresverpflegung zuständig), hat *sich alls ain furier, im durchzigen bey gemainer stat willig prauchen lassen, auch sollichs noch fürter zu tun sich all*[e]*girt* […] *Unnd ist ime wegen obsteender seiner diennste das einkhaufgelt nachgesehen worden*, ohne Waffennennung. Ebd. fol. 225[r]: Christian Reiser, 1658, fürstlicher Büchsenmacher.

[43] Von der unzähligen Überblicksliteratur zur Waffen- und Militärgeschichte seien exemplarisch genannt: Georg Ortenburg, Waffe und Waffengebrauch im Zeitalter der Landsknechte, Koblenz 1984; Demmin, Kriegswaffen. Zum Waffengebrauch im habsburgischen Heer im Allgemeinen siehe beispielsweise Hochedlinger, Das stehende Heer.

[44] Zu Musketen siehe etwa Demmin, Kriegswaffen, S. 124; zu Flinten ebd. S. 126 oder auch Adelung, Wörterbuch, S. 212.

[45] Bsp. StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 128[r].

[46] Ebd., fol. 139[r], fol. 141[r], fol. 142[r] (letztere Nennung mit Verweis von fol. 147[r]).

[47] Ebd., fol. 139[r].

[48] Ebd., fol. 248[r]: *Hat selbs vermigen und ist mit gwöhr versechen.* Vermutlich handelt es sich dabei ebenfalls um Schusswaffen. Das Vermögen bezieht sich auf die eigenen Finanzmittel, die man als Neubürger zu besitzen hatte.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

den Schuster Peter Helbmer soll noch Erwähnung finden, der sich im Rahmen seiner Aufnahme am 7. Mai 1610 *inner 2 monnat mit ain haggen, schüzenhauben, flaschen und rökhl befasst machen*[49] sollte. Mit *haggen* ist in Anbetracht des Zubehörs (Schützenhaube, Pulverflasche und Schützenrock) kein Hakenspieß, sondern eine Hakenbüchse[50] gemeint.

Des Weiteren gibt es zwischen den Jahren 1619 und 1643 neun allgemeine Nennungen von Überwehr (davon drei mit Rüstung), also von Schusswaffen, die über der Schulter getragen wurden.[51] Betrachtet man diese Einträge genauer, erfährt man trotz der Allgemeinheit des Begriffes „Überwehr", der keine genaue Bestimmung der Art der Bewaffnung, aber zwei Bemerkungen über den Gebrauch von Schusswaffen zulässt, folgendes: Erstens entdeckt man, dass wohl auf ihre Sauberkeit und damit auch auf die Funktionstüchtigkeit geachtet wurde. So sollte ein Wirt aus Zirl bei seiner Aufnahme *ain saubere uberwohr in beraitschafft halten*.[52] Zweitens wurde wohl zwischen „gewöhnlichen" Waffen und solchen, die für Befehlshaber geeignet waren, unterschieden. Der Hofprofos[53] Andre Quarenndt verpflichtete sich bei seiner Aufnahme im Mai 1619, der Stadt im Falle von Musterungen, Kriegszügen und anderen Notfällen als ein *leutenambts bevelchhaber zu diennen* und hatte dafür auch *iberwähr wie ain befelchshaber*[54] zu besitzen.

Dass offenbar in manchen Fällen die Innsbrucker auch ihre Untergebenen mit Waffen ausrüsten mussten, zeigt sich an der Bürgeraufnahme von Georg Scheibenpoden, der 1606 als Bürger und Wirt aufgenommen wurde. Scheibenpoden sollte sich zwar mit einem Langspieß und einer Rüstung ausstatten, zusätzlich jedoch *seine 2 knechte mit musqueten ausristen.*[55]

Im Bürgerbuch tauchen also selbstverständlich auch Hieb- und Stichwaffen auf, jedoch in einem geringeren Ausmaß von nur 51 Nennungen und lediglich in der Zeit von 1600 bis 1637. Aufgeführt werden 37 Langspieße, alle mit zugehöriger Rüstung[56] sowie zwei davon *mit der zuegeher*[57], sechs Hellebarden – davon drei zusammen mit Rüstungen und zwei andere mit Zubehör – und vier Schlachtschwerter – davon zwei mit Rüstung und eines mit Zubehör. Weiters kommen noch mehrere Einzelnennungen dazu: Im Jahr 1628 wird eine Partisane gemeinsam mit einer Armbrust[58] aufgezählt und 1634 eine Pike inklusive Rüstung[59] erwähnt. Der Amtsschreiber Bernhard

[49] Ebd., fol. 131r.

[50] Demmin, Kriegswaffen, S. 123; Müller, Jagd- und Kriegswaffen, S. 28–29.

[51] Prokosch, Bürgerbuch, S. 252, 264. Es kann gemutmaßt werden, dass unter der „Überwehr" eventuell auch Kombinationswaffen verstanden wurden, vgl. Müller, Jagd- und Kriegswaffen, S. 87.

[52] StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 203r.

[53] Zum Hofprofosen siehe Anm. 42.

[54] StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 144v. Ein weiterer ähnlicher Eintrag findet sich ebd., fol. 184r: *Soll sich mit ainer risstung oder überwöhr, so dem haubtman und bevelchshabern annemblich, fürsehen und in beraitschafft halten.*

[55] Ebd., fol. 126r.

[56] Vier Rüstungen sind explizit als Landsknechtrüstungen bezeichnet: StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 139v, fol. 141v, fol. 145v, fol. 147r.

[57] Ebd., fol. 139v, fol. 140r.

[58] Ebd., fol. 167r. Zur Partisane vgl. Demmin, Kriegswaffen, S. 829–830; zur Armbrust ebd. S. 101–103.

[59] StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 178r.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Widemann besaß bei seiner Einbürgerung im Jahr 1626 *ain khurze wöhr sambt der risstung*, womit entweder ein Dolch bzw. ein Kurzschwert oder aber eine Halbpike (Sponton) gemeint sein dürfte.[60] Auch das Arbeitsinstrument eines Bürgerrechtswerbers wird als Waffe akzeptiert: Bei der Aufnahme des bürgerlichen Brothüters Paul Perger steht als Waffe ein Neumehlschläger verzeichnet.[61]

Bis zum Ende des Jahres 1637 werden Rüstungen insgesamt 51 Mal erwähnt – inklusive vier explizit beschriebener Landsknechtrüstungen. Interessanterweise gibt es zwei Einträge ganz ohne Angabe einer dazu passenden Bewaffnung.[62] Eine höchst seltsame Nennung einer Rüstung findet sich bei der Aufnahme des Rosenheimer Wirtes Wolfgang Helbmer (*Helbmbler*) im Jahr 1607, der zur *musterung ain ristung oder musqueten haben*[63] sollte. Was dieser Bürger letztendlich vorweisen sollte, dürfte schon beim Einschreibevorgang für Verwirrung gesorgt haben: Nach der Erwähnung der Rüstung wurde wohl zunächst *oder* geschrieben, danach dieses Wort gestrichen und in der nächsten Zeile mit *haben* geendet; auch Letzteres wurde wiederum gestrichen und schlussendlich *oder musqueten haben* vervollständigt. Daneben werden weitere Ausrüstungsgegenstände im Innsbrucker Bürgerbuch genannt. Vier mit Musketen bewaffnete Männer hatten im Einzelnen zusätzlich eine Sturmhaube, eine Patronentasche sowie zwei von ihnen einen Schützenrock.[64] Zwei weitere besaßen lediglich jeweils ein Zielrohr, jedoch sonst keine Waffen (Diagramm 1).[65]

Es ist nicht immer leicht ersichtlich, ob die Personen schon vor Annahme des Bürgerrechts Waffen besaßen oder ob sie erst bei der Einbürgerung zum Besitz einer eigenen Waffe verpflichtet wurden, da mitunter nur die Waffe ohne die einschlägigen Phrasen (*hat/soll sich mit* […] *befasst machen* oder *wurde* […] *auferlegt*) verzeichnet steht; in der Regel ist jedoch von erstem Fall auszugehen. Es wäre genauer zu untersuchen, ob die gerade erwähnten Floskeln wörtlich zu nehmen, von den Formulierungsgewohnheiten der jeweiligen Schreiber abhängig oder als gleichbedeutend zu sehen sind. Ausdrücklich wird nur siebenmal zwischen den Jahren 1611 und 1628 davon gesprochen, dass die Leute schon vorher Waffen hatten bzw. bei ihrer vorangegangenen Aufnahme als Inwohner erwerben mussten. Oft wird ausdrücklich nur von einer Waffe gesprochen, was allerdings nicht per se bedeuten muss, dass die Bürger nicht auch mehr Waffen besaßen. Die selbst angeschafften Waffen und Ausrüstungsgegenstände mussten sie einmal pro Jahr bei einer

60 Ebd., fol. 162r. Zur „kurzen Wehr" vgl. Trübners Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, hg. v. Walther Mitzka, Berlin 1940, S. 38; Demmin, Kriegswaffen, S. 834.

61 StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 146r. Angesichts des bei der Aufnahme verzeichneten Berufes des Bürgers könnte damit der Stampfer einer Mehlmühle gemeint sein, vgl. Oekonomische Encyklopädie, Bd. 169, bearb. v. Johann Georg Krünitz, Berlin 1838, S. 524–542. Es sollte aber auch bedacht werden, dass lange Zeit Schießpulver ebenfalls in sogenannten Stampfmühlen zu Mehlpulver aufbereitet wurde, vgl. Ortenburg, Waffe, S. 50f.

62 StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 139r, fol. 144r.

63 Ebd., fol. 126v.

64 Ebd., fol. 119v, fol. 279v, weiters fol. 127r sowie fol. 129v.

65 Ebd., fol. 247v, fol. 291v.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

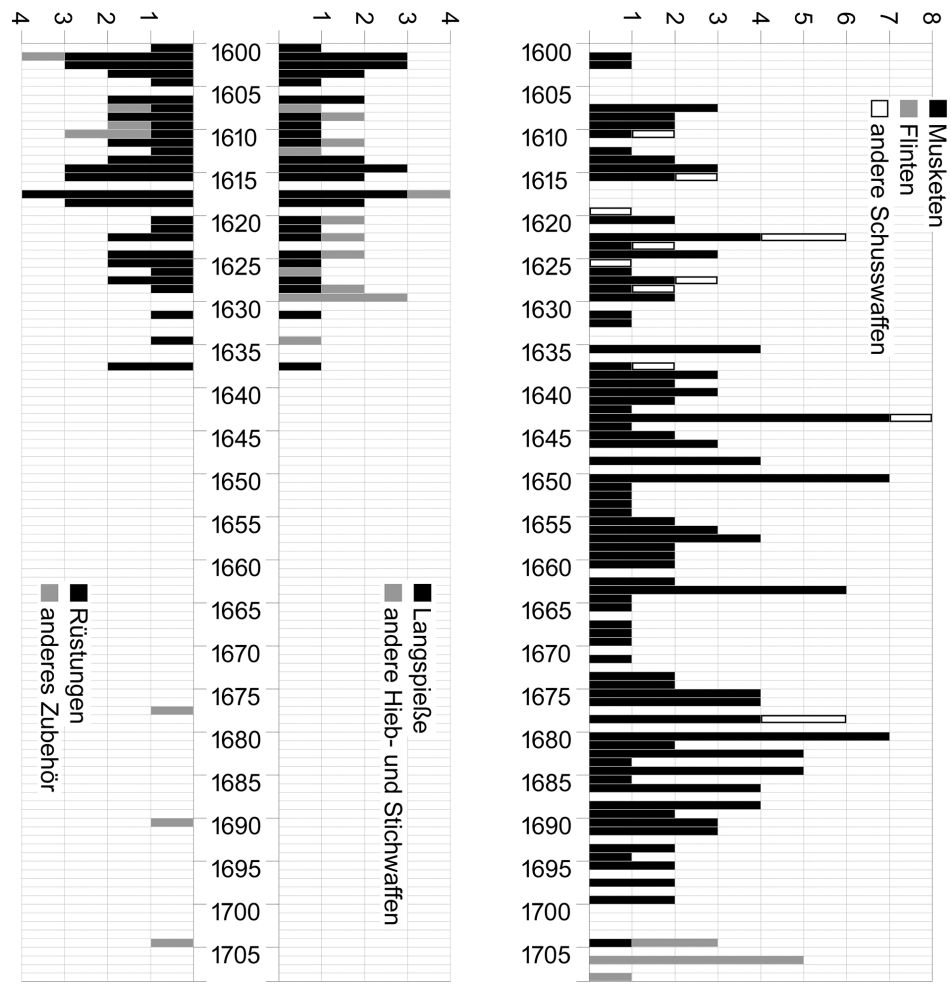

Diagramm 1: Waffennennungen im Innsbrucker Bürgerbuch 1600–1708
Quelle: Michael Prokosch

Musterung begutachten lassen.[66] Dies hat auch im Bürgerbuch seinen Niederschlag gefunden: Zwischen 1600 und 1611 wird insgesamt 18 Mal der Ausdruck *soll zur musterung* […] *haben* verwendet. Danach taucht eine solche Formulierung nicht mehr auf, wenngleich diese Aufzüge zumindest bis ins Jahr 1682 jährlich

[66] Christoph Haidacher, Zur Bevölkerungsgeschichte von Innsbruck im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit, Innsbruck 1984, S. 70; Beimrohr, Geschichte, S. 142; Josef Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder, Bd. 1, Innsbruck 1885, S. 653.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

stattgefunden haben.[67] Bei sieben Aufnahmen ist von einer Frist zur Anschaffung oder Bereitstellung der Waffen von zwei Monaten im Jahr 1610, zwischen 1611 und 1613 von einem Monat zu lesen. Da die Aufnahmen – von den Erbbürgern abgesehen – über das ganze Jahr verteilt stattfanden, hing diese Frist wohl nicht mit den jährlich stattfindenden Musterungsterminen der Waffenfähigen zusammen.

Neben der Gewährung von Fristen bestand für Innsbrucker Bürger auch die Möglichkeit, sich gänzlich der Verteidigungspflicht zu entziehen, indem man entweder einen Ersatzmann zur Musterung schickte oder aber beim Stadtrat um Befreiung vom Wehraufgebot ansuchte. Der Erfolg solcher Ansuchen war von der individuellen Situation der Bittsteller abhängig; so ist etwa der erfolglose Versuch des in Schwaz geborenen Apothekers Sigmund Winckhlhofer aktenkundig, sich im Jahr 1607 der Musterung zu entziehen.[68] Allerdings finden sich im Innsbrucker Bürgerbuch auch zwei Hinweise auf Wehrbefreiung von Berufskollegen Winckhlhofers: 1618 wurde der aus Hall stammende Jakob Peckher und 1663 der Würzburger Hans Martin Linsing *als* […] *apotegger der uberwöhr erlassen.*[69] Zu diesen gesellen sich noch sechs weitere der Waffenpflicht entbundene Männer[70] (darunter ein Buchdrucker, ein Metzger, ein Schmalzwäger und ein Tafeldecker), von denen einer besonders hervorgehoben werden soll: Der 1661 aufgenommene Hofsattler Hans Paumbgartner hatte nicht nur keine Wehrpflicht zu leisten, sondern war sogar von Vormundschaften befreit, solange er *im dienst verharrt.*[71] Bei zwei weiteren Männern wurde in den Jahren 1617 und 1682 zwar der Besitz einer Waffe niedergeschrieben, sie waren jedoch von der Musterung befreit.[72] Um die Auflistung von Bürgern mit Bezug zum Militär in der Innsbrucker Handschrift zu komplettieren, soll noch der Fall des Christoph Lederer aus dem Jahr 1634 erwähnt werden, der als Wirt und ehemaliger Brothüter aufgenommen wurde. Bei diesem steht zwar weder eine Waffe, Rüstung oder ähnliches verzeichnet, er wurde jedoch von der Bürgertaxe befreit, da *er sich als ain drumenschlager nit allain in aufzügen, sondern auch anno 1632 im schwedischen kriegszug mit dem spil gebrauchen lassen.*[73] Dies ist die einzige Nennung mit Bezug zu militärischen Auseinandersetzungen im betrachteten Zeitraum. Gelehrte Berufe schützten übrigens mitunter vor den Waffenübungen. So vermerkte man beispielsweise 1668 bei der Einbürgerung eines Gerichtsschreibers in Hall in Tirol nicht wie gewöhnlich: *Gwöhr* [Waffe] *ain Musqueten*, sondern der Eintrag lautet dann deutlich friedfertiger: *Gwöhr ain Schreibföder.*[74]

---

[67] Im Februar 1682 wurde der Fürkäufler Johann Eisensteckhen auf Intervention des Geheimen Rates und oberösterreichischen Regimentspräsidenten Johann Graf von Spaur von *der mussterung und gerhabschafften, sovil miglich, verschonet*; StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 261r.

[68] Beimrohr, Geschichte, S. 142. Winckhlhofer wurde schon 1578 als Bürger aufgenommen, vgl. StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 85v.

[69] StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 143v, fol. 231r.

[70] Ebd., fol. fol. 176v, fol. 188r, fol. 211r, fol. 228v, fol. 246v, fol. 277r.

[71] Ebd., fol. 228v.

[72] Ebd., fol. 142v: Daniel Paur, 1617, Buchdrucker mit Langspieß, fol. 261r: Johann Eisensteckhen, 1682, Fürkäufler mit Muskete.

[73] Ebd., fol. 178v.

[74] Hans Hochenegg, Die Bürgeraufnahmen in Hall von 1657 bis 1796, in: Tiroler Heimatblätter 60 (1985) S. 29–32, hier S. 30.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

3. Bürger ohne Waffen im ältesten Linzer Bürgerbuch (1658–1707)

Während aus den Innsbrucker Bürgerbüchern die Verpflichtung zum bürgerlichen Waffenbesitz deutlich hervorgeht, gibt es aus der Residenzstadt Linz zumindest Anhaltspunkte, dass die Bürger wohl entweder mit Wehrutensilien vor dem Stadtrat zu erscheinen hatten oder aber zumindest solche besitzen mussten. Linz an der Donau umfasste um 1500 rund 2.500 Einwohner, gesicherte Einwohnerzahlen gibt es erst für die josephinische Zeit mit 16.223 Bewohnern im Jahre 1784.[75] Angesichts der 884 Einträge im ältesten Linzer Bürgerbuch[76], welches Aufnahmen zwischen 1658 und 1707 beinhaltet, erscheint es jedoch bemerkenswert, dass man Hinweise auf aktive Wehrbereitschaft nur drei Mal findet.[77] Im Dezember 1704 wird der Apotheker Daniel Templmann als Bürger aufgenommen, nach dem Hauptteil des Eintrages findet sich der Nachsatz: *Zur khonfftigen nachricht würdet hiemit annectiert, das bemelter Templman mit ober- und untergwöhr, das ist mit ainer flünten und degen, erschinnen seye.*[78] So wie auch im Innsbrucker Bürgerbuch festzustellen, hatten sich Anfang des 18. Jahrhunderts – genauer gesagt im Jahr 1704 – die Flinten gegenüber den Musketen durchgesetzt. Als Unterwehr wird ein Degen erwähnt,[79] der in Innsbruck offenbar nicht als Waffe für die Stadtverteidigung gebräuchlich war. Der nächste Aufgenommene mit Wehrinstrumenten findet sich ein halbes Jahr später. Bei ihm handelt es sich um einen Barbier, der *mit ober- und under gewehr erscheinend, die gewohnliche burgerspflicht abgelegt*[80] hat. Welche Waffen dem Stadtrat bei dieser Einbürgerung genau vorgezeigt wurden, muss im Unklaren bleiben; es ist berechtigt, für die Oberwehr ebenfalls eine Flinte anzunehmen. Schon im November 1683 findet sich ein Eintrag, bei dem nicht unmittelbar vermerkt ist, dass der Neubürger Waffen in seinem Besitz hatte, bei dem allerdings die Bereitschaft zur Verteidigung auch außerhalb der Stadtgrenzen beschrieben wird: Der aus Savoyen stammende Ludwig Reidet legte bei seiner Aufnahme in die Bürgerschaft ein Schreiben von Maximilian Graf zu Trauttmansdorff vor, das er *sich bey der in die neünthalb wochen lang von dem türckhen belegerten statt Wienn under sein commando vor ain soldaten ohne soldt hat gebrauchen lassen, und sich darbey tapffer und nambhafft verhalten*[81] hat. Auch wenn die Verteidigung der eigenen Stadt in der Regel für die Stadtgemeinschaft vorrangig war, bedeutet dies also keinesfalls, dass Bürger im Notfall nicht auch für die Landesverteidigung herangezogen wurden.[82]

---

75 Wilhelm Rausch, Linz (mit Urfahr und Ebelsberg), in: Die Städte Oberösterreichs, hg. v. Herbert Knittler, Wien 1968, S. 193–238, hier S. 207.

76 Im zweiten Linzer Bürgerbuch finden sich ebenfalls keine Hinweise auf bürgerlichen Waffenbesitz.

77 Prokosch, Bürgerbuch, S. 252–253. Die drei Einträge befassen sich jeweils mit Bürgern. Unter den Mitbürgern aus Linz findet sich nicht einer mit Waffenbesitz.

78 Ebd., S. 174.

79 Vgl. Ortenburg, Waffe, S. 40.

80 Prokosch, Bürgerbuch, S. 177.

81 Ebd., S. 111; vgl. auch S. 252.

82 Für Innsbruck vgl. Haidacher, Bevölkerungsgeschichte, S. 70.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

4. Degen, Flinte und Bürgerschuss – kleine Landstädte im Osten Österreichs und die bürgerliche Bewaffnung

Der kleine, der Kartause Gaming unterstehende Patrimonialmarkt Scheibbs im südlichen Niederösterreich lebte wirtschaftlich vor allem vom Eisen- und Provianthandel. Genauer vom Handel mit Lebensmitteln und Gegenhandel mit Eisen der Dreimärkte (Gresten, Purgstall und Scheibbs) von und nach Eisenerz (Steiermark) bzw. zum steirischen Erzberg. Vor allem die gut ausgebaute Dreimärktestraße nach Eisenerz mit einer Abzweigung nach Mariazell wurde intensiv befahren und begangen. In Scheibbs gab es 66 Bürgerhäuser mit rund 450 Bewohnern und einen Marktrat, der eindeutig von der finanziell potenten Schicht der Eisen- und Provianthändler dominiert wurde.[83] Zwischen 1700 und 1750 lassen sich 108 Bürgerrechtsverleihungen (kein Mitbürger- oder Inwohnerrecht) im Marktprotokoll nachweisen, was damit einem Durchschnitt von rund zwei Neubürgeraufnahmen pro Jahr entsprach.[84] Der Markt verfügte über kein eigenes Bürgerbuch, welches Aufnahmen oder Entlassungen aus dem Bürgerrecht auch in finanzgeschichtlicher Hinsicht dokumentiert hätte. Stattdessen wurden die meist im Kontext von Hauskäufen vorgenommenen Bürgeraufnahmen kontinuierlich ins Marktratsprotokoll eingetragen. Dies bewirkte vermutlich, dass die Einträge weniger stereotyp als in einem „klassischen" Bürgerbuch gerieten. Einige finanzielle Elemente der Bürgerrechtsverleihung in Scheibbs waren unveränderlich, etwa die Abgaben für den Hausdienst – eine auf den Besitz des Hauses geschlagene Gebühr – sowie der sogenannte Bürgergulden, das Schreibgeld und das Geld für den Feuereimer. Andere Teile hingegen variierten wie die neubürgerliche Gerichtsabgabe, die in den Quellen alternativ als Bürgergebühr, Gerichtsgebühr, „Bürgerhofzehrung",[85] „Mahlzeitgeld"[86], „Bürgermahldiskretion",[87] „Gerichtsdiskretion"[88] oder „Bürgerdiskretion"[89] bezeichnet wird. Ein durchschnittlicher Eintrag einer Scheibbser Bürgeraufnahme hat folgenden Aufbau: Der Färbermeister Matthias Math erschien 1712 vor dem Rat mit seinem Mantel, dem Seiten(ge)wehr (Säbel,

---

[83] Zu Scheibbs Martin Scheutz, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert, Wien 2001; Ders., Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbser Taidinger und die Strategie der Ämtervergabe, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 109 (2001), S. 382–422; Ders., Öffentliche Räume – Der Scheibbser Wochen- und Jahrmarkt im 18. Jahrhundert als Schauplatz von Konflikten, in: Susanne Rau/Gerd Schwerhoff (Hg.), Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2004, S. 303–326.

[84] Die Aufnahmedynamik von Neubürgern war unterschiedlich. Innerhalb der 51 Untersuchungsjahre wiesen acht Jahre (1704, 1707, 1711, 1718, 1720, 1727, 1732, 1738) keine Aufnahmen auf. Sie folgten meist auf ein Jahr mit besonders intensiver Aufnahmetätigkeit (1710, 1719 je vier Aufnahmen, 1726, 1737 je drei Aufnahmen).

[85] Stadtarchiv Scheibbs, Hs. 3/11, fol. 294^{v}: Bürgerrecht für den Maler Friedrich Michael Stilpp (1731).

[86] Ebd., Hs. 3/11, fol. 239^{v}: Bürgerrecht für den Binder Gottfried Gezinger (1709).

[87] Ebd., Hs. 3/11, fol. 98^{v}: Bürgerrecht für den Nadler Andre Berthold (1700).

[88] Ebd., Hs. 3/11, fol. 113^{v}: Bürgerrecht für den Maler Michael Peter Statz (1702).

[89] Ebd., Hs. 3/11, fol. 153^{v}: Bürgerrecht für den Goldschmied Josef Kriegler (1703).

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Degen), einem Gewehr und einem Eimer zur Feuerbekämpfung.[90] Vor allem gegen die Jahrhundertmitte wird verstärkt der Bürgermantel erwähnt, in den gekleidet die Bürgerrechtswerber vor dem Rat zu erscheinen hatten.[91] Nicht immer werden im Marktratsprotokoll die Bürgen aufgelistet, doch scheint bei der Bürgerrechtsverleihung in der Regel ein bürgerlicher „Beistand" anwesend gewesen zu sein, mitunter finden sich sogar zwei Beistände. Notwendig war zudem noch ein herrschaftlicher „Lehenskonsens", der Nachweis eines regulär erkauften Bürgerhauses.

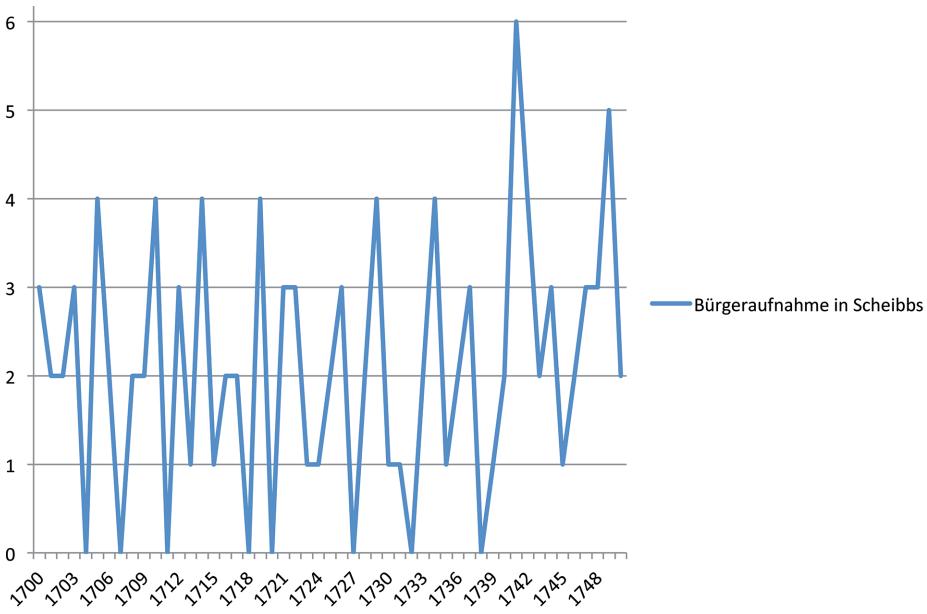

Diagramm 2: Bürgeraufnahme im Patrimonialmarkt Scheibbs 1700–1750
Quelle: Martin Scheutz

Im Rahmen der Verleihung wurden dem angehenden Neubürger seitens des Marktrates die Rechte und Pflichten eines Scheibbser Bürgers vorgelesen: *ist aller vorhalt beschehen, worauf selber angelobet, seinen ersten burgerschuss vor dem rathhauß entrichtet und zahlte die gebühr*.[92] Neben dem marktöffentlichen, akustischen Signal der erfolgten Aufnahme eines Bürgers durch den Bürgerschuss wurde dem neuen Bürger aufgetragen, *sich gleich anderen jungen burgern in cränzl schüessen wenigst drey jahr auf der burgerlichen schuessstatt sich zu üeben*.[93] Nicht nur der

[90] Ebd., Hs. 3/11, fol. 297[r]: Bürgerrecht für den Färbermeister Matthias Math (1712).
[91] Ebd., Hs. 3/15, fol. 67[r]: Bürgerrecht für Josef Wolf (1758).
[92] Ebd., Hs. 3/10, fol. 353[r]: Bürgerrecht für Albert Georg Fritsch (1715).
[93] Ebd., Hs. 3/12, fol. 90[r]: Bürgerrecht für Andreas Schmelzer (1736).

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

reine Waffenbesitz schien für eine Bürgeraufnahme notwendig, sondern auch der Nachweis eines sachgerechten Umgangs mit der Schusswaffe. Das jährlich stattfindende, bürgerliche Preisschießen im markteigenen Bürgerhof (das sogenannte Kränzelschießen mit einem Siegerkranz als Trophäe) und die sich über mindestens drei Jahre erstreckende Zwangsmitgliedschaft[94] im bürgerlichen „Schießverein“[95] – auf der seit 1569 nachgewiesenen Schießstätte vor dem Markt – waren konstitutiv für einen Scheibbser Bürger, um die Wehrfähigkeit der Siedlung angesichts der Osmanengefahr in Ostösterreich aufrecht zu erhalten. Die Mitgliedschaft in den Schützengesellschaften war auch ein wichtiger Bestandteil bürgerlicher Vergesellschaftung. Anschließend an diese nur wenig variierten Vorgaben folgen die bei der Bürgeraufnahme zu entrichtenden Gebühren. Der Hausdienst machte nur wenige Kreuzer aus, der Bürgergulden schlug exakt mit einem Gulden zu Buche. *Fur den amper* mussten die Neubürger meist zwei Gulden erlegen, das Schreibgeld für den Marktschreiber lag bei 3 Kreuzern. Lediglich die Gerichtsgebühren waren variabel, da abhängig vom Vermögen der Bürgerrechtswerber. Sie schwankten zwischen einem Gulden beim Webergesellen Andre Durchlasser (1729) und 24 Gulden bei den Eisen- und Provianthändlern Andreas Wilhelm Heßl (1712) und Karl Josef Wizlsperger (1733).[96] Durchschnittlich betrugen die Gebühren 7 Gulden 17 Kreuzer. 67 Scheibbser Neubürger und damit über 60 Prozent, lagen aber mit ihren Aufnahmegeldern unter diesem Wert. Unabhängig vom Besitzstand des Bürgerrechtswerbers war ein Nachweis der Bewaffnung zu erbringen. Die Bürgergebühren scheinen zumindest teilweise für das jährliche Bürgerhofschießen und dessen festliche Ausrichtung verwendet worden zu sein, worauf auch die fallweise Bezeichnung „Bürgerhofzehrung“ in den Ratsprotokollen bei der Neubürgeraufnahme hindeutet. Die Scheibbser Neubürger wurden vor dem Preisschießen durch den markteigenen Bürgerhof geführt, um ihnen die Gemarkung dieses bürgerlichen Besitzes zu zeigen. Danach folgte das Preisschießen, im Zuge dessen die neuen Bürger auch zeremoniell in die Bürgergemeinde inkludiert wurden.[97]

Leider lassen sich nur für manche Städte Nachweise über den Zusammenhang von Bewaffnung und Bürgerrecht archivalisch ans Tageslicht fördern. Die landesfürstliche Stadt Zwettl, nördlich von Krems gelegen, verzeichnete zwar die Aufnahme der Bürger im Ratsprotokoll, vermerkte aber nichts über eine erforderliche

---

94 Zwei Beispiele: Ebd., fol. 25[r] (1734): Bürgerrechtsverleihung an Mathias Aigner: *wie er sich zu verhalten, auch daß er gleich anderen jungen burgern auf der schus-statt wenigst 3 jahr mitschüessen solle*; ebd. Hs. 3/17, fol. 97[r] (1779): Bürgerrechtsverleihung an Adam Gröswanger, *das selber wenigstens ein jahr lang sich auf der hiesig burgerlichen schiesstadt bey dem gränzlschiessen exerciren solle*.

95 Franz G. Handl, Schützenwesen in Scheibbs und Niederösterreich, Scheibbs 1999; siehe auch den Beitrag von Holger Th. Gräf in diesem Band.

96 StadtA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 288[r] (1712), Hs. 3/11, fol. 222[r] (1729), Hs. 3/12, fol. 7[v] (1733).

97 Ebd., Hs. 3/11, fol. 180[v] (1728, Georginachtaiding [zu Georgi / 23. April]) *Ad 1[mu]: Solle dem alten gebrauch nach (nachdeme der neüe bürger Wolffgang Grienauer mit zuziehung etwelch alter und junger burger, auch deren forstern um den burgerhoff umgeführt und die rain und marchungen gezeigt seyn worden) das schiessen gehalten und ihro ehrsamben burgerschafft 2 emer wein und 1 emer bier sambt brodt gegeben werden, wollen sie aber zu einer jausen selber etwas zusam legen, stehet ihnen ein solches zu thuen frey*.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Bewaffnung.[98] Auch in den Salzburger Bürgerbüchern[99] wird Waffenbesitz mit keinem Wort erwähnt. In Wiener Neustadt haben sich keine Bürgerbücher erhalten und im Ratsprotokoll sind Bürgeraufnahmen nicht vermerkt. Auch Kammerrechnungen sind bedauerlicherweise nicht erhalten.[100] Deutlich werden die Bewaffnung der Bürger und deren Schießübungen vor allem in den bürgerlichen Schießstätten. Eigene Schützenregister (1555–1598), Schützenbücher (ab 1650) und Schützenrechnungen erlauben – wie etwa im Fall von Wiener Neustadt – einen Einblick in die städtischen Schießübungen, die von der bürgerlichen Oberschicht veranstaltet wurden.[101] Nahezu wöchentlich wurden dort während der Schießsaison, die in der Regel in der warmen Jahreszeit von Mai bis Anfang Oktober währte, von der bürgerlichen Schützengesellschaft eigene Hosen-, Feiertags- und Kränzelschießen abgehalten. Der Stadtrat stiftete Hosenstoff für die bürgerliche Schießgesellschaft, die bei den „Hosenschießen" ausgespielt wurden. Bei den an Sonn- und hohen Festtagen wie Kirchweihfesten veranstalteten Feiertagsschießen wurde um Zinn geschossen, das von der Schießgesellschaft selbst gestiftet wurde. Die Geld- oder Sachpreise (Gewehre, Tiere, sogar ein Kamin/Rauchfang) der Kränzelschießen wurden von bestimmten Mitgliedern gestiftet; in der Regel zogen gerade diese Schießveranstaltungen die meisten bürgerlichen Schützen an. Mitunter wurden überregionale Freischießen oder Hochzeitsschießen veranstaltet. Die Schützenregister von Wiener Neustadt verzeichnen im 16. Jahrhundert eine zunehmende Anzahl von bürgerlichen Schießveranstaltungen: 1566 wurden 24 Hosenschießen und vier Feiertagsschießen, 1574 wurden 22 Hosen-, sieben Feiertags- und fünf Kränzelschießen und 1588 wurden 17 Hosenschießen sowie 20 weitere Schießen abgehalten. Zwischen 1555 und 1591 schossen in Wiener Neustadt meist zwölf Schützen (selten mehr). Sozial rekrutierten sich die Mitglieder der Schießgesellschaft aus der bürgerlichen Oberschicht. Man könnte von einem repräsentativen Vernetzungsorgan der Ratsschicht sprechen, da

98 Scheutz, Bürgerbücher, S. 5–36.

99 Stadtarchiv Salzburg, Bürgerbuch 1541–1600, Signatur Hs. 15, Altsignatur: rN 15; StadtA Salzburg, Bürgerbücher I–IV und Bürgerbuch 1600, Signaturen Hs. 14 bis Hs. 18; vgl. auch Michaela Krissl, Die Salzburger Neubürger im 15. und 16. Jahrhundert. 2 Teile, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 128 (1988), S. 251–314; 129 (1989), S. 61–178. Dass die Stadt Salzburg jedenfalls über Waffen verfügen konnte, kommt im Inventar des städtischen Zeughauses, in dem von Salzburger Büchsenmachern angefertigte Waffen aufgelistet werden, und der angeschlossenen Stadtordnung zum Ausdruck; dazu Peter Michael Lipburger, Das sogenannte Cristan Reutter'sche Stadtbuch. Beiträge zu Geschichte der Stadt Salzburg zwischen dem Ratsbrief Kaiser Friedrichs III. von 1481 und der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (Prüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung), Wien 1983. Auch im Radstädter Bürgerbuch (1459–1534) finden sich keine Waffenvermerke: Ders./Albert Müller, „Es soll auch kainer fremder auff genomen werden, sunder man wiss, wer er seÿ …". Untersuchungen zu Neubürgeraufnahme und städtischer Immigration in Radstadt um 1500, in: Friederike Zaisberger/Fritz Koller (Hg.), Die alte Stadt im Gebirge. 700 Jahre Stadt Radstadt, Radstadt 1989, S. 88–135.

100 Eine diesbezügliche Recherche im Stadtarchiv Wiener Neustadt im Dezember 2019 blieb leider ergebnislos.

101 Zum Folgenden Peter Garschall, Das Schützenwesen der Frühen Neuzeit am Beispiel der Schützenregister und Schützenrechnungen von Wiener Neustadt (1554–1592), Masterarbeit Wien 2019, S. 55–108. Zu bürgerlichen Schießveranstaltungen und dem „Hosentuch" vgl. Josef Pauser, Die Kremser Schützengesellschaft als privilegierter Spielunternehmer in der Frühen Neuzeit, in: Das Waldviertel 66 (2017) 1, S. 81–97, hier S. 82f.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

viele Funktionäre der Schießgesellschaften auch wichtige städtische Ämter ausübten und sich in der wirtschaftlichen Oberschicht verankert sahen.

5. Fazit

Wenngleich die Verteidigungs- und Bewaffnungspflicht in vielen Städten ein konstitutives Element der Bürgerwerdung darstellte,[102] so sind in den erhaltenen Bürgereiden österreichischer Mittelstädte keine Hinweise auf die Notwendigkeit von Waffenbesitz bei Bürgerrechtswerbern zu finden. Für Innsbruck sind uns zwei Eidesformeln überliefert; eine ältere aus dem 15. Jahrhundert, der Zeit Sigismunds des Münzreichen,[103] und eine jüngere, die auf der ersten aufbaut und auf den 28. Juni 1547 datiert ist (mit einem Nachtrag aus der Zeit zwischen 1622 und 1629[104]). Sie sind gemeinsam mit den Eiden, die etwa Ratsbürger zu schwören hatten, ins Bürgerbuch eingetragen worden. Auch wenn hier ausdrücklich keine Verpflichtung zur Wehr oder zum Waffenbesitz genannt wird, so ist doch immerhin die Gehorsamspflicht gegenüber dem Landesherrn und der Stadtobrigkeit der allererste Teil des Eides.[105] Ein ähnliches Bild ergibt sich in Salzburg, wo im Bürgerbuch von 1541 bis 1600 ebenfalls der Eid aufgeschrieben wurde, auch hier ohne Erwähnung der Verteidigungspflicht gegenüber der Stadt.[106] Jedoch findet sich in einem Sühnebrief aus dem Jahr 1287, bezeugt von Bischof, Stadtrichter und mehreren anderen weltlichen und geistlichen Herren, eine Passage, die die Pflichten der Stadtbewohner in Bezug auf Waffenbesitz und -pflege eindeutig festhält: „Wir ordnen auch an und gebieten, daß jedermann Harnisch und Waffen, welche die Bürger besitzen, nach seinem Vermögen zu Unterstützung des Erzstiftes und zum Schutze der Stadt instandhalten soll und daß niemand waffenlos sei".[107] Des Weiteren wird darin den Bürgern ohne

---

[102] Scheutz, Bürger, S. 134; Prokosch, Bürgerbuch, S. 252.

[103] Beimrohr, Geschichte, S. 130; StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 11r–11v.

[104] StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 4r–6r. Der Nachtrag stammt nicht vom damaligen Stadtschreiber Herman Ygl, sondern von Paul Atlmayr, einem seiner Nachfolger; vgl. ebd. S. 38, 108, 130. Beimrohr, Geschichte, S. 29, 40, 130 nennt Herman Ygl „Ygler".

[105] StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck, fol. 4r: *Ir werdet schwern zu Gott unnd den Heiligen mit aufgereckhten fingern, das ir der römischen künigelichen maiestat etc., unnserm allergenedigisten herrn unnd lanndsfürsten, irer maiestat erben, darnach ainem ersamen rath zu Ynnsprugg, auch dem burgermaister unnd richter daselbs zu allen zeitten in iren gebotten unnd bevelhen getrew, gewerttig, gehorsam, dienslich unnd fleissig sein welt, iren nuz unnd frumen furdern, unnd betracht*[en], *den schaden und nachtail zu allen zeitten zu wennden unnd verhuetten*.

[106] StadtA Salzburg, Bürgerbuch 1541–1600, fol. 123r–123v; vgl. dazu auch Krissl, Neubürger, Bd. 1, S. 258–260; Lipburger/Müller, Untersuchungen, S. 89; Scheutz, Bürgerbücher, S. 18–22. Für den Bürgermeistereid, den Ratseid, den Gemaineid sowie den Bürgereid aus dem Jahr 1482, alle ohne Nennung von Waffenbesitz, vgl. Lipburger, Cristan Reutter'sche Stadtbuch.

[107] Zitiert nach der in modernem Deutsch gehaltenen Version von Heinz Dopsch, Die „armen" und die „reichen" Bürger – Der Sühnebrief vom 20. April 1287 als ältestes Stadtrecht, in: Ders. (Hg.), Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. Festschrift 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg, Salzburg 1987,

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Rüstung eine Frist bis zum 24. Juni zur Anschaffung der Wehr auferlegt und zwei Mal pro Jahr eine Musterung der Waffen bestimmt.

Auch im Fall von Linz ist der Bürgereid wenig ergiebig: Während der ursprüngliche Schwur nicht erhalten ist,[108] sind im dritten und vierten Bürgerbuch der Stadt die im Jahr 1810 und 1823 gebräuchlichen Eide niedergeschrieben worden.[109] In beiden Fällen ist jedoch nichts von Stadtverteidigung oder vorgeschriebenem Besitz von Wehrgeräten zu lesen, sehr wohl aber von Feuerlöschdienst, Wachdienstbereitschaft und Ehrerbietungsbezeugungen.

Die unterschiedliche Handhabung von Waffennennungen in österreichischen Bürgerbüchern beruht auf mehreren Tatsachen: Zum einen hängen die Unterschiede mit der Verwaltungs- und Eintragungspraxis in die Bürgerbücher[110] bzw. in die Ratsprotokolle sowie mit der Beflissenheit der betreffenden Stadtschreiber zusammen.[111] Zum anderen wurden offenbar in allen Bürgerbüchern nur die Informationen festgehalten, die für die jeweilige Situation wichtig erschienen: Man könnte vermuten, dass Waffenbesitz und damit die Fähigkeit, die Stadt zu verteidigen, in Salzburg und Linz ohnehin selbstverständlich waren und deswegen in Salzburg mehr Wert auf Verzeichnung des katholischen Glaubens der Aspiranten und in Linz auf das Einschreiben von Hausbesitz gelegt wurde. Natürlich waren alle Aspekte relevant für eine Neuaufnahme, in den Augen der Stadträte und der Stadtschreiber jedoch vermutlich von regional unterschiedlicher Relevanz für die Verschriftlichung.[112] Dass die Aufzeichnungen über Waffenbesitz in Innsbruck eventuell mit dem Landlibell Maximilians I. aus dem Jahr 1511 und der damit einhergehenden Sonderstellung Tirols und der Stadt Innsbruck in Bezug auf Verteidigung und Waffenführung zusammenhängen, lässt sich nicht untermauern: Im kleinen grundherrschaftlichen Markt Scheibbs war ebenfalls Waffenbesitz, aber auch Schießpraxis in Form des sogenannten Bürgerschusses konstitutiv für das Bürgerrecht.

S. 26–39, hier S. 33. Vgl. https://www.monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgE/AUR_1287_IV_20/charter [Stand: 29.05.2020]; vgl. auch Ludwig Pezolt, Über Bürger und Bürgertum in der Stadt Salzburg, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 45 (1905), S. 23–36, hier S. 31.

108 Es gab zwar offenbar ein „Juramenten-Buch" mit darin verzeichnetem Eid, dieses ist jedoch nicht erhalten. Zwei Teile des Eides, die sich allerdings nicht mit Waffenbesitz befassen, lassen sich aus dem ältesten Linzer Bürgerbuch erschließen; vgl. Prokosch, Bürgerbuch, S. 195–197.

109 Archiv der Stadt Linz, Altes Archiv, Hs. 28, fol. 3r–4v; AStadt Linz, AA, Hs. 29, pag. 5f., für eine Transkription des Eides von 1823 siehe Scheutz, Bürgerbücher, S. 34f.

110 In Steyr scheinen regelrechte Bürgerrechtsansuchen gestellt worden zu sein, siehe Caecilia Doppler, Reformation und Gegenreformation in ihrer Auswirkung auf das Steyrer Bürgertum, Diss. Wien 1977, S. 245–257.

111 Als Beispiele seien das Innsbrucker und das zweite Linzer Bürgerbuch angeführt: Im Wesentlichen werden im Ersterem bis zum Jahr 1548 die aufgenommenen Bürger nur namentlich genannt und selten mit Angaben ihres Berufes in Listen aufgeführt, das zweite Beispiel beschränkt sich generell auf eine nach Berufen sortierte Auflistung der Neubürger; StadtA Innsbruck, Bürgerbuch der Stadt Innsbruck bis fol. 59v; AStadt Linz, AA, Hs. 29.

112 Es finden sich beispielsweise weder im Bürgerbuch der Doppelstadt Krems-Stein (1535–1625), noch im Bürgerbuch der Stadt Wien (1679–1725) Hinweise auf Waffenbesitz. Vgl. dazu Andreas Hellerschmid, Bürgerbuch Krems/Stein 1535–1625, Dipl. Wien 2018, http://othes.univie.ac.at/52648/ [Stand: 26.06.2020]; Ines Huchler, Bürgeraufnahmen in der Residenzstadt Wien. Bürgerrechtsverleihung in den Wiener Oberkammeramtsrechnungen und im Wiener Bürgerbuch (1700–1749), Dipl. Wien 2019.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.

Beitrag aus: Werner Freitag/Martin Scheutz (Hg.), Ein bürgerliches Pulverfass? Waffenbesitz und Waffenkontrolle in der alteuropäischen Stadt
ISBN 978-3-412-52108-0 © 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Wien Köln Weimar

Der bürgerliche Waffenbesitz scheint maßgeblich durch Geschlecht, Ehrdiskurse und sozialen Stand geprägt und diente zwar vordergründig vor allem der Verteidigung, betonte aber umgekehrt auch männliche und soziale Rollenbilder, trennte Fremde von den ansässigen bürgerlichen Bewohnern, aber auch Männer von Frauen in einer Stadt. Wichtig für die neuzeitliche Bürgeraufnahme und die bürgerliche Waffenfähigkeit erscheint auch die Tatsache, dass sich die Waffentechnik ab dem Ende des Dreißigjährigen Krieges rasant weiterentwickelte und die Wehrhaftigkeit der Bürger im Vergleich zur Schaffung „staatlicher" Heere sukzessive an Bedeutung verlor. Die bewaffnete Bürgerschaft wurde damit zunehmend in eine rein repräsentative Rolle bei Fronleichnamsprozessionen und Erbhuldigungen im Rahmen von Bürgerkorps und Bürgerkompagnien[113] gerückt. Nach der Abwehr der Osmanen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts spielte die bürgerliche Bewaffnung in den österreichischen Erbländern eine zunehmend marginale Rolle. Im bürgerlichen Selbstverständnis der Frühen Neuzeit blieb die Junktimierung von Bürgerrecht und Waffenbesitz bestehen – die frühneuzeitlichen Stadtbürger verorteteten ihr Selbstbild in einer zutiefst städtisch-bürgerlichen „Kultur der Waffen"[114].

[113] Hinterstoisser/Korell/Zaisberger, Schützen; Das Grazer Bürgerkorps. Sonderausstellung im Landeszeughaus 8. Juli–29. Oktober 1978, Graz 1978; Moll, Schützengilde.

[114] Tlusty, Martial Ethic, S. 265.

Dieser eSonderdruck darf nur zu persönlichen Zwecken und weder direkt noch indirekt für elektronische Publikationen durch die Verfasserin oder den Verfasser des Beitrags genutzt werden.